

**Satzung der
Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V.**

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinsziele und -aufgaben	3
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Ordentliche Mitglieder	5
§ 5	Fördernde Mitglieder	5
§ 6	Ehrenmitgliedschaft	6
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Finanzierung des Vereins	7
§ 9	Organe und Einrichtungen	7
§ 10	Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 11	Der Vorstand.....	8
§ 12	Das Kuratorium	9
§ 13	Prüfer und Prüfungsgremien.....	10
§ 14	Der Geschäftsführer.....	11
§ 15	Kassenprüfung, Jahresabschluss	11
§ 16	Auflösung des Vereins	11
§ 17	Inkrafttreten.....	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V.“ (FSF) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsziele und -aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV). Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins ist die Förderung des Jugendschutzes im Bereich des Fernsehens und des Internets, sofern es sich um Angebote, die Inhalten von Fernsehsendungen gleichzustellen oder ähnlich sind sowie um Portale handelt, die im Wesentlichen fernsehähnliche Inhalte bereitstellen. Der Verein arbeitet dabei mit der Kommission für Jugendmedienschutz, den Landesmedienanstalten und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter zusammen. Er strebt darüber hinaus eine Kooperation mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien an.
- (2) Die Wahrung der Belange des Jugendschutzes und der weiteren durch den JMStV geschützten Güter erfolgt insbesondere durch die von fachkundigen und unabhängigen Prüfern vorgenommene Begutachtung von Programmen, die im Hinblick auf diese Belange und Güter relevant sein können. Ziel der Begutachtung ist die Entscheidung über die rechtskonforme Verbreitung, Programmierung oder Bereitstellung ggf. unter besonderen Auflagen. Das Prüfverfahren und die bei den Prüfentscheidungen zu beachtenden Kriterien regelt die Prüfordnung. Die Verantwortung für die Programmprüfungen liegt nach Maßgabe dieser Satzung beim Kuratorium.
- (3) Der Verein mit seinen Einrichtungen ist ein Forum für den kritischen gesellschaftlichen Diskurs über Fragen des Jugendmedienschutzes, insbesondere über die Grenzen der Darstellung von Gewalt und Sexualität im Fernsehen. Dieser Diskurs wird auf Tagungen, Podiumsdiskussionen, Weiterbildungsveranstaltungen usw. geführt, die von dem Verein selbst oder von anderen am Jugendmedienschutz interessierten Institutionen veranstaltet werden.
- (4) Die Organe des Vereins stehen seinen Mitgliedern und deren Jugendschutzbeauftragten zur fachlichen Beratung auch im Hinblick auf den Einkauf, die Produktion und die Entwicklung von Programmen zur Verfügung, so dass den Belangen des Jugendschutzes und den weiteren durch den JMStV geschützten Gütern frühzeitig Rechnung getragen werden kann.
- (5) Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere:
 - (a) Schaffung der Voraussetzungen für eine Anerkennung als Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des JMStV. Sollte die Anerkennung entfallen, so berührt dies den Bestand des Vereins nicht; jedoch wird seine Satzung in diesem Fall entsprechend geändert;
 - (b) Prüfung von Programmen und Entscheidung über ihre Zulässigkeit nach den Bestimmungen des JMStV. Die ordentlichen Mitglieder der FSF, die Fernsehprogramme

oder Telemedien mit fernsehähnlichen Inhalten verbreiten, legen Programme gemäß der Vorlagesatzung zur Prüfung vor. Die Vorlagesatzung wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen.

Die Prüfgutachten müssen eine hohe fachliche Qualität aufweisen. Näheres regelt die Prüfordnung. Prüfanträge können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sowie Mitglieder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter stellen. Nichtmitglieder können Prüfungen ihrer Programme nach einer vorherigen Vereinbarung beantragen, in der sie sich verpflichten müssen, die Prüfentscheidungen der FSF zu beachten. Näheres über die Kosten der Prüfungen regelt die Beitragsordnung.

(c) Forschungsaktivitäten, z.B. Anfertigung und Einholung von Gutachten oder von quantitativen und qualitativen Studien zum Thema Gewaltdarstellungen und Jugendschutz in den Medien;

(d) Entwicklung und Durchführung medienpädagogischer Maßnahmen;

(e) Organisation und Durchführung von Tagungen, Podiumsdiskussionen, Weiterbildungsseminaren für Mitarbeiter von Fernsehsendern und/oder Anbietern von Telemedien sowie anderer Veranstaltungen zu Themen aus dem Aufgabenbereich des Vereins;

(f) Herausgabe von Publikationen, die u.a. über die Prüftätigkeit der FSF, über aktuelle Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung über Medienwirkungen sowie über allgemeine Themen des Jugendmedienschutzes berichten;

(g) Teilnahme an Tagungen, Podiumsdiskussionen usw. zu Themen aus dem Aufgabenbereich des Vereins;

(h) Entgegennahme von Zuschauerbeschwerden und Anfragen zu jugendschutzrelevanten Fragen. Hierzu wird durch den Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Kuratorium eine Beschwerdestelle mit dem Namen „Jugendschutz-Hotline“ eingerichtet. Sie soll die Kommunikation zwischen dem Verein und der Öffentlichkeit verbessern und Mitglieder, Organe und Gremien des Vereins über relevante Beschwerden informieren, um ggf. eine Überprüfung des Sachverhalts herbeizuführen;

(i) Einrichtung und Durchführung einer Programmebeobachtung. Sie soll die Einhaltung der Prüfentscheidungen und Auflagen der Prüfungsgremien der FSF überwachen und dem Verein frühzeitig Kenntnis von möglichen Problemen und Veränderungen im Bereich des Fernsehens und/oder des Internet, sofern Inhalte betroffen sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Vereins fallen, verschaffen. Dabei geht es vor allem um die Abstellung von Problemen, die im Zusammenhang mit den Regelungen und Zielen des JMStV, insbesondere denen des Jugendschutzes, von Bedeutung sind. Auf die Programmebeobachtung kann durch Beschluss des Vorstands dauernd oder vorübergehend verzichtet werden, wenn eine dauerhafte Programmkontrolle von anderer Stelle, z.B. der Kommission für Jugendmedienschutz oder den Landesmedienanstalten, durchgeführt wird. In diesem Fall ist ein Informationsaustausch mit der betreffenden Stelle anzustreben.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Den Verein bilden ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder (Förderer) und Ehrenmitglieder.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

(1) Gründungsmitglieder sind: kabel 1 K1 Fernsehen GmbH, Sport1 GmbH, n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH, Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, ProSieben Television GmbH, RTL Television GmbH, RTL II Fernsehen GmbH & Co. KG, Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH, VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG.

(2) Weitere ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die in Deutschland Fernsehprogramme veranstalten oder im Bereich des Fernsehens und/oder der Telemedien unternehmerisch tätig sind.

(3) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Aufnahmeantrag des Bewerbers vom Vorstand angenommen wird. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung im Handelsregister.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er setzt eine schriftliche Austrittserklärung voraus, die dem Vorstand bis zum 30. September des Austrittsjahrs zugehen muss.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden.

§ 5 Fördernde Mitglieder

(1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder (Förderer) beitreten.

(2) Förderer haben kein Stimmrecht.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann natürlichen Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereins oder der Förderung der Vereinszwecke erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, dort das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen. Sie erhalten Zugang zu Informationen des Vereins und können von den Organen und Gremien des Vereins Auskünfte und Rat zu den Aufgabengebieten des Vereins einholen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck und die Ziele des Vereins zu unterstützen und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Entscheidungen und Gutachten des Vereins bei der Programmgestaltung zu beachten.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen eine ihm durch diese Satzung, die Vorlagesatzung, die Prüfordnung oder den JMStV auferlegte Pflicht, insbesondere die Pflicht, die Prüfentscheidungen des Vereins bei der Programmgestaltung zu beachten, so weist der Vorstand das Mitglied schriftlich auf den Verstoß und die möglichen Folgen weiterer Verstöße hin. Im Übrigen sind folgende Sanktionen möglich:
 - (a) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann der Vorstand eine angemessene Vereinsstrafe von bis zu 100.000 € verhängen.
 - (b) Bei weiteren schweren Verstößen droht der Vorstand dem Mitglied den Ausschluss aus dem Verein an.
 - (c) Bei Fortsetzung der schweren Verstöße leitet der Vorstand ein Ausschlussverfahren gemäß § 4 Absatz 6 ein.

Der Vorstand kann auch anordnen, dass die Tatsache des von dem Mitglied begangenen Verstoßes veröffentlicht wird. Bei den Entscheidungen des Vorstands nach diesem Absatz sind Vorstandsmitglieder, die das von diesen Entscheidungen betroffene Vereinsmitglied vertreten, nicht stimmberechtigt.

- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung und im Einzelnen in der Beitragsordnung festgelegten Zahlungen fristgerecht an den Verein zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen ist der Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorstands berechtigt, Beiträge ganz oder teilweise zu stunden, soweit dadurch die Finanzierung des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 8 Finanzierung des Vereins

(1) Die Aufwendungen des Vereins werden im Wesentlichen durch Beiträge und aufwandsbezogene Umlagen gedeckt.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Durch die Jahresbeiträge der Mitglieder müssen sämtliche Kosten des Vereins mit Ausnahme der für die Programmprüfungen anfallenden Kosten (z. B. Anreise, Aufwandsersatz, Vergütung für die Prüftätigkeit) abgedeckt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Jahresüberschüsse können insoweit auf neue Rechnungen vorgetragen werden, als dies steuer- und handelsrechtlich durch Bildung von Rücklagen möglich und geboten ist.

(3) Soweit in dem festgestellten Jahresabschluss eines Geschäftsjahrs aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird oder falls in einer Sparte der steuerlichen Vier-Sparten-Rechnung des Vereins (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) ein Jahresfehlbetrag entstanden und dies gemeinnützigkeitsschädlich ist, gilt Folgendes: Sofern Rücklagen nicht zur Verfügung stehen oder der Fehlbetrag durch Einsparungen im Folgejahr nicht auszugleichen ist, ist der Verein berechtigt, den Fehlbetrag eines Geschäftsjahrs durch Erhebung von Sonderumlagen von den ordentlichen Mitgliedern wieder auszugleichen.

§ 9 Organe und Einrichtungen

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Verein richtet ein Kuratorium ein.

(3) Zur Durchführung der Prüfungen und Erstellung der Gutachten werden Prüfer bestellt und Prüf- und Berufungsausschüsse eingerichtet.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

(a) die Wahl des Vorstands,

(b) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,

(c) die Verabschiedung des Haushaltsplans für das jeweils folgende Geschäftsjahr, die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführers,

(d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

(e) die Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Sonderumlagen und Aufnahmegebühren,

- (f) die Wahl des Abschlussprüfers,
- (g) die Entlastung des Vorstands,
- (h) den Beschluss der Prüfordnung,
- (i) den Beschluss der Vorlagesatzung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm, im Fall seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Mitglied in Abschrift zu übersenden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung form- und fristgerecht erfolgt ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht muss für jede Mitgliederversammlung gesondert erteilt werden.

(6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über den Ausschluss von Mitgliedern oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle ordentlichen Mitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden sind.

§ 11 Der Vorstand

(1) Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden sieben von der Mitgliederversammlung gewählte Personen.

(2) Der gesamte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Scheidet ein Vereinsmitglied aus dem Verein aus, so gilt dies entsprechend für das zugehörige Mitglied des Vorstands oder anderer Vereinsgremien. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Vorstands- oder Gremienmitglied kein Vereinsmitglied mehr vertritt. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds benennt der Vorstand einvernehmlich ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert. Diese wählt für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied einen Nachfolger. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit der gemäß Absatz 2 gewählten.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit Tagesordnung form- und fristgerecht eine Woche vor der Sitzung erfolgt und mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist danach der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von einer Woche eine neue Vorstandssitzung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Mitglieder des Vorstands können sich nicht vertreten lassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand kann Sachverständige z.B. als wissenschaftliche Beiräte auf bestimmte Zeit als außerordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder berufen.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Bei der Führung aller laufenden Geschäfte kann der Verein auch durch ein Mitglied des Vorstandes und den Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die weitere, ihn betreffende Regelungen enthält. Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 10 und höchstens 18 Personen. Diese sollen unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen angehören, zu denen insbesondere Wissenschaft, Kultur, Medienpädagogik, Institutionen, die sich mit Fragen des Jugendmedienschutzes befassen, sowie die Mitglieder des Vereins zählen. Die Zahl der von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins entsandten Kuratoren darf einen Anteil von einem Drittel der Mitglieder des Kuratoriums nicht überschreiten.

(2) Die Kuratoren sind bei ihrer Tätigkeit im Kuratorium unabhängig und nur an diese Satzung, die Prüfordnung und Vorlagesatzung sowie die Bestimmungen des JMStV und die dazu erlassenen Satzungen gebunden. Sie sollen bereit und aufgrund ihrer bisherigen beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der Lage sein, die Ziele des Vereins sachkundig zu fördern.

(3) Die Kuratoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Kuratorium steht bei der Wahl von Kuratoren, die nicht von den ordentlichen Vereinsmitgliedern entsandt werden, ein Vorschlagsrecht zu.

(4) Der Geschäftsführer ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums.

(5) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstands und des Geschäftsführers in allen den Jugendschutz betreffenden Angelegenheiten sowie die Förderung der Vereinsziele. Das Kuratorium gewährleistet die Unabhängigkeit der Prüfungen und bestellt die Personen, die die Programmprüfungen der FSF durchführen. Dem Kuratorium obliegt die Erstellung und Weiterentwicklung der Kriterien für die Programmprüfungen sowie die Entwicklung und Fortschreibung der Prüfordnung im Rahmen der Vereinsziele. Diese wird vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand erarbeitet. Die Prüfordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(6) Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern, die nicht den Veranstaltern zuzuordnen sind, einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Das Kuratorium tagt in der Regel mindestens einmal im Jahr. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, den Mitgliedern des Kuratoriums für die Aufwendung im Rahmen ihrer Tätigkeit ein Honorar zu zahlen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

(8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es form- und fristgerecht mindestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen worden ist und mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Eine außerordentliche Sitzung des Kuratoriums muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangt. § 10 Absätze 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

(9) Bei den Sitzungen des Kuratoriums haben Mitglieder des Vorstands Anwesenheits- und Rederecht.

§ 13 Prüfer und Prüfungsgremien

(1) Für die Programmprüfungen der FSF werden Prüfausschüsse gebildet. Die Prüfordnung kann vorsehen, dass bei bestimmten Programmen statt eines Prüfausschusses ein Einzelprüfer tätig wird. Sie kann ferner bestimmen, dass in bestimmten Fällen Prüfer tätig werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Zur Überprüfung der Entscheidungen der Prüfausschüsse werden Berufungsausschüsse gebildet. Sofern die Prüfordnung Prüfungen durch einen Einzelprüfer vorsieht, kann sie bestimmen, dass zur Überprüfung seiner Entscheidungen zunächst ein Prüfausschuss zuständig ist. Die Prüfordnung kann ferner bestimmen, dass Berufungsentscheidungen durch einen Ausschuss des Kuratoriums überprüft werden können. Gremien, die gemäß Satz 1 zur Überprüfung von Prüfentscheidungen zuständig sind, können von demjenigen, auf dessen Antrag die erstinstanzliche Entscheidung beruht, von dem von der zu überprüfenden Entscheidung Betroffenen sowie von landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe angerufen werden.

(3) Die Prüfer müssen über die für die jeweiligen Programmprüfungen erforderliche Sachkunde verfügen. Sie werden vom Kuratorium auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Bei ihrer Auswahl sind auch Personen aus gesellschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen. Bei ihrer Prüftätigkeit sind die Prüfer unabhängig und nur durch die Bestimmungen des JMStV, die vorliegende Satzung und die Prüfordnung gebunden.

(4) Der Verein kann auch hauptamtliche Prüfer beschäftigen. Der Abschluss ihres Anstellungsverhältnisses bedarf der Zustimmung des Kuratoriums, dasselbe gilt für die Kündigung, wenn diese wegen fachlicher Entscheidungen im Rahmen der Prüftätigkeit ausgesprochen werden soll. Abs. 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Näheres zum Prüfverfahren und den Entscheidungskriterien regelt die Prüfordnung. Sie muss die in § 19 Absatz 3 JMStV genannten Voraussetzungen für die Anerkennung des Vereins als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle erfüllen.

§ 14 Der Geschäftsführer

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins obliegt einem Geschäftsführer. Dazu gehören auch die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

(2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit bestellt.

(3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahrs einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

(4) Näheres zu den Rechten und Pflichten des Geschäftsführers regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 15 Kassenprüfung, Jahresabschluss

(1) Der Verein hat nach Jahresende für das abgelaufene Jahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Vorstand kann den Jahresabschluss durch sachverständige Dritte, z.B. einen Steuerberater, erstellen lassen.

(2) Der Jahresabschluss ist von einem unabhängigen und sachverständigen Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen. Der Bericht des Abschlussprüfers ist dem Vorstand zuzuleiten.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in einer auch hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen wird.

(2) In dem Auflösungsbeschluss ist anzugeben, wer als Liquidator bestellt wird.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den SOS Kinderdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Zugleich verliert die bis dahin geltende Satzung ihre Gültigkeit.